

# Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für den Monat 2000,— Mark.

Verlag Heinrich Fahrenbach, Düsseldorf 100, Tannenstraße 33.  
Druck und Vertrieb Joh. van Aken, Crefeld, Luth. Kirchstraße Nr. 63-65.  
Fernaus: 4692.

Schriftleitung: Düsseldorf 100, Tannenstr. 33. Fernaus 4423, Telegr.: Textilverband Düsseldorf.

## Arbeit!

Arbeit ist des Lebens Quelle,  
Fließt von Kraft und Lebensmut.  
Leib und Seele haben helle  
Sich in solcher Sonnenstut.  
Alles Edle, Glück und Tugend  
Dringt aus ihr in ewiger Jugend!

s. n.

## Grundlage für die Lohnberechnung.

Über die Lohnpolitik haben in einer von der Zentralarbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände eingesetzten paritätischen Kommission Verhandlungen stattgefunden. Man einigte sich darin, einen Grundlohn von zw. 1 Dritteln des Friedenslohnes als angemessene Grundlage für die Lohnberechnung zu bezeichnen. Dieser Entschluß ist vor allem durch die Rücksicht auf die gegenwärtige außergewöhnlich schwierige Wirtschaftslage veranlaßt worden, für die die Lohnentwicklung der letzten Zeit verhängnisvoll zu werden droht.

Von der paritätischen Lohnkommission der Zentralarbeitsgemeinschaft werden folgende Richtlinien für die Lohnberechnung vorgeschlagen bzw. ihre Anwendung allen Tarifvertragsparteien empfohlen:

1. Um sich ein einwandfreies Urteil über die Erhaltung der Kaufkraft des Lohnes und über die richtige Lohnhöhe zu bilden, ist es nötig, die jeweiligen Lohnbeträge in Grundlohn und Multiplikator zu zerlegen. Der jeweilige Tariflohn ist also gleich Grundzahl mal Multiplikator und ist bei Arbeitern währendlich, bei Angestellten dekadentisch zu berechnen.

2. Für einen Zeitraum von vier bis acht Wochen liegen die Tarifvertragsparteien die um den Multiplikator zu erhöhende Grundzahl (Ausgangslohn) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten beider Seiten fest. Dieser Ausgangslohn bleibt somit für die betreffende Tarifperiode fest. In ihm drückt sich die jeweilige Wirtschaftslage und Konjunktur der betreffenden Wirtschaftslage aus.

3. Als Multiplikator soll eine aus der statistischen Erfassung der Lebenshaltungskosten (Kleinhandelspreise) gefundene Meßzahl verwandt werden, da lediglich die im Kleinhandel zu jährenden Preise für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände bestimmt für den Zahlungsmittelbedarf des Arbeitnehmers sind. Der Dollarkurs aber die Großhandelsmeßzahl sind hierfür ungeeignet. Die Wahl der Meßzahl ist den Tarifvertragsparteien überlassen. Es ist von Bedeutung, daß für die verschiedenen Berufsgruppen eines einheitlichen Wirtschaftsgebiets möglichst eine einheitliche Meßzahl Anwendung findet.

4. Bei der Festlegung der jeweiligen Lohn- oder Gehalts Höhe ist zu unterscheiden: a) die Lohnwoche, d. h. die Woche, für die der Lohn verdient wird; b) der Festlegungstag der Meßzahlen, der möglichst mit dem Festlegungstag des Lohnes zusammengelegt werden muß; c) der Auszahlungstag; d) die Verbrauchswoche.

5. Grundsätzlich muß für die Bemessung der Lohnhöhe der Geldwert der Verbrauchswoche maßgebend sein, man wird jedoch in Zeiten nur geringer Schwankungen des Geldwertes, ohne allzu große Fehler zu begehen, den Feststellungstag der Meßzahl für die Lohnhöhe maßgebend sein lassen können. In Zeiten sehr starker Geldentwertung muß jedoch dieser Fehler ein nicht erträgliches Absinken des Reallohnes zur Folge haben, so daß man gezwungen ist, bei der Lohnfestlegung außer der Meßzahl des Feststellungstages auch noch die zu erwartende Steigerung der Meßzahl der Verbrauchswoche vorauszuschätzen. Einem gemissten Umlauf für diese Vorausschätzung kann die Bewegung des Dollarkurses und der Großhandelspreise geben.

6. Ob diese Schätzung richtig gewesen ist, wird man erst beurteilen können, wenn die Meßzahl für die Verbrauchswoche vorliegt. Ergibt sich alsdann, daß ein Zuwachs oder Rückgang an Lohn oder Gehalt bezahlt worden ist, so hat eine Korrektur in der Weise stattzufinden, daß dieser Differenzbetrag bei der nächsten Lohn- oder Gehaltsfestlegung hinzugesetzt oder abgesetzt wird. Zur Bereinigung der Lohn- und Gehaltsrechnungen wird dieser Differenzbetrag mit der neu ermittelten oder abgeschätzten Lohn- und Gehaltssumme zu einem einzigen Betrage vereinigt. Um nicht durch übermäßige Steigerung der Lohnneureaus neue unproduktive Arbeit zu veranlassen, ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß die wöchentliche Lohnzahlung und bei Angestellten die Dekadenzahlung der richtige Weg ist, und daß in Zeiten starker Geldentwertung auch durch die Vorausschätzung ein Gegen- gewicht gegen die Geldentwertung gegeben ist.

Liebe den Freund, doch wähle die den,  
Der gütig und ernst ist.  
Wen dein Fehler nicht kränkt,  
Nimmer hat er dich geliebt.

## Die gegenwärtige Lohnpolitik.

Von Bernhard Otte, Generalsekretär des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften Deutschlands.

Nach unserer grundlegenden Einstellung bejahen wir in der christlich-nationalen Arbeitnehmerbewegung das Vorhandensein gemeinsamer Interessen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Beide Teile haben ein Interesse an dem Gebieten der Wirtschaft, des Gewerbes und des Betriebes. Die gegenwärtige unruhige, von Wirren und Kämpfen beherrschte Zeit hat den Gedanken, daß diese gemeinsamen Interessen vorhanden sind, in der Praxis leider nur in geringem Ausmaße zur Geltung kommen lassen, trotzdem gerade mit Rücksicht auf die krisische Lage eigentlich das Gegenteil der Fall sein sollte. Die Gegenwart wird leider stärker von dem andererseits auch vorhandenen und an sich natürlichen Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf dem Gebiete der Lohnfrage beherrscht. Dieser Gegensatz, der darin liegt, daß der Arbeitgeber, für den der Arbeitstitel einen wesentlichen Bestandteil der Produktionskosten ausmacht, im allgemeinen darauf bedacht ist, die Produktionskosten und damit zugleich den Lohn möglichst nach unten zu drücken und demgegenüber der Arbeitnehmer, soweit Lohn oder Gehalt (die für ihn Grundlage der Existenz sind), in Betracht kommen, das entgegengesetzte Interesse hat, braucht sich nicht so oft in den bedenklichen und schädlichen Formen auszuwirken, wenn beide Teile sich mehr der ebenfalls vorhandenen gemeinsamen Interessen bewußt wären.

In der gegenwärtigen Lohnpolitik spielen zwei eine grobe Rolle: nämlich besser angepaßte und stabilere Löhne einerseits und die Höhe des Lohnes andererseits. Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum zu glauben, diese Fragen losgelöst von den währungs-, finanz- und wirtschaftspolitischen Fragen der Gegenwart, oder das Lohnproblem mit Maßnahmen, welche keine Rücksicht auf die Lage der Wirtschaft und des Gewerbes nehmen, lösen zu können. Sobald wir wieder stabile Währungsverhältnisse haben, ist die Anpassung der Löhne und Gehälter an die gesunkene Kaufkraft kein Problem mehr. Schon daraus geht hervor, daß die währungs- und finanzpolitischen Maßnahmen (u. a. Goldanleihe, Devisenabwicklungen, durchgreifende Steuern), welche den Zweck haben, der Inflation zu steuern und zu stabilisieren Verhältnissen zu kommen, auch für die Lohnpolitik von großer Bedeutung sind.

Wir stehen gegenwärtig, im Zusammenhang mit der gespannten Gesamtwirtschaftslage, in der Lohnpolitik in einer kritischen Lage. Unzufriedenheit erregt u. a. sowohl das große Durcheinander in der Lohnanpassung, wie auch die großen Unterschiede in der Lohnhöhe. Ernst sind ferner die beginnenden Betriebeinstellungen in einzelnen Betriebszweigen und Berufen. Wir haben zurzeit ein großes Durcheinander. Vereinzelt haben wir Löhne, die im Abbruch der gegenwärtigen Wirtschaftslage über ein erträgliches Niveau hinausgekommen sind, während dagegen auf der anderen Seite — und das ist die Mehrzahl der Fälle — die Löhne noch erheblich unter dem absolut Notwendigen und Möglichen liegen. Wenn — um von vielen Beispielen nur eines willkürlich herauszugreifen — im Hologewerke am 13. August d. J. Vereinbarungen getroffen wurden von je 200 000 M. Stundenlohn für den Facharbeiter in Freiburg und Stuttgart, und am selben Tage in Essen von 500 000 M., ferner am 15. August in München von 300 000 M. und am 16. August in Berlin von 260 000 M., so sind das Unterschiede, welche keineswegs durch die Verschiedenheiten der bezirklichen oder gewerblichen Verhältnisse bedingt sein können.

Es erweist sich immer mehr als ein zuviel der gut zu machen der Fehler, daß vor einiger Zeit in der Zentralarbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine Verständigung über die Anwendung bestimmter allgemeiner Richtlinien bei der Lohnanpassung nicht zu erzielen war. Jetzt läßt sich diese Unterlassung nur schwer nachholen. Dann kam vor kurzem ziemlich plötzlich die Güterperiode, mit Betriebsstilllegungen, gefürchtet von kommunistischer Seite, einhergehend mit radikalen Steuergesetzen, Regierungsumbildung usw., die das Durcheinander wesentlich verschärft hat.

Es ist notwendig, daß sich sowohl hinsichtlich der Ermittlung und Bemessung des Grundlohnes innerhalb der einzelnen Gewerbe, wie auch in bezug auf die Anwendung der Meßziffer (Index) für die innerhalb der in Betracht kommenden Perioden eingetretene Steuerung mehr einheitliche Grundsätze, unter praktischer Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse, durchsetzen. Anzustreben ist, daß sich in jedem Gewerbe paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengelegte Lohnausübung mit der Frage zufriedenstellender Anpassung und einheitlicher

Gestaltung der Löhne, unter Anpassung an die Tragfähigkeit des Gemeinkörpers, befassen. Darüber hinaus müßte ein zentraler Ausschuß, der die Lohnfrage im allgemeinen, das heißt im Zusammenhang mit den Fragen der Wirtschaftslage, der Produktion, der Preisgestaltung usw., behandelt, gebildet werden. Außerdem, infolge der Haltung eines Teiles der freien Gewerkschaften in verschiedenen Gewerben Reichsarbeitsgemeinschaften nicht bestehen und in der Zentralarbeitsgemeinschaft ebenfalls große freigewerkschaftliche Verbände nicht vertreten sind, würde die Bildung dieser Ausschüsse auf dem Wege über die Reichsarbeitsgemeinschaften nur zum Teil erfolgen können. Des weiteren ist sehr zweifelhaft, ob bei der leider gegebenen Sachlage der zentrale Ausschuß fruchtbbringende Arbeit innerhalb der Zentralarbeitsgemeinschaft leisten könnte. Notwendigenfalls müßte also ein anderer Ausweg zur Erreichung des erzielbaren Ziels gesucht werden.

Über den ganzen Fragenkomplex finden gegenwärtig, angeregt von der Zentralarbeitsgemeinschaft, Besprechungen zwischen den Spartenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer statt, auf die jedenfalls später noch zurückzukommen sein wird.

Von radikaler Seite werden immer wieder Friedens- oder „Goldlöhne“ gefordert. In einigen Fällen ist bereits die Höhe des Friedensnominallohnes erreicht oder gar überschritten. Friedensnominallohn bedeutet aber noch nicht Friedensreallohn. Praktisch liegen gegenwärtige Wirtschaft Friedensgoldlöhne nicht tragen kann. Wir müssen uns damit abfinden, daß wir keine Friedensverhältnisse bezw. die tragfähige Wirtschaft der Friedenszeit mehr haben. Man kann sogenannte Friedensgoldlöhne, in Papiermark ausgezahlt, vielleicht durch radikale Faustpolitik vorübergehend auf dem Papier erzwingen. Die Hauptleidtragenden und letzten Endes dabei aber doch wieder die Arbeitnehmer. Wenn selbst die gewiß nicht zaghaften Sozialisten in einer List ist die Lohnanpassung von Sachsen in einem Aufruf sich in bezug auf das Vorgehen der Arbeitnehmer bei Lohntagen zum Bremerhaven anläßt, wenn ferner in einigen Gewerben bezw. Betrieben Stilllegungen (Berliner Straßenbahnen) oder weiseleiche Betriebsstilllegungen (Buchdruckerwerbe) vorkommen, so muß das zu denken geben. Es soll hier natürlich nicht die Rede davon sein, daß die Lohn nur von den Arbeitnehmern getragen werden soll, und die Arbeitgeber in der Preispolitik usw. freies Spiel haben sollen. Auch ist zuzugeben, daß die Löhne nicht alleinige Ursache dieser Stilllegungen oder Einschränkungen sind; es soll hiermit lediglich gesagt werden, daß die gegenwärtigen gespannten und verworrenen wirtschaftlichen Verhältnisse dem praktisch Möglichen und Zweckmäßigen eine Grenze setzen, deren Überschreiten sich höchst schädlich auswirkt. Für die Gestaltung der Beamtengehälter gilt natürlich dasselbe. Bis zur Grenze des wirtschaftlich Tragbaren, welche in sehr vielen Fällen noch nicht erreicht ist, berden vorhanden sind die wirtschaftliche Einsicht der Beteiligten jedoch im richtigen Moment erkennen muß, müssen die Arbeitnehmer in Abbruch der allgemeinen Notlage natürlich gehen.

Sodann wird von verschiedenen Seiten zurzeit verlangt, den Grundlohn allgemein in ein bestimmtes Verhältnis zum Friedenslohn (Festmarklohn) zu bringen. Generell läßt sich ein solcher Prozentsatz im Verhältnis zum Friedenslohn nicht festlegen. Die Verhältnisse der einzelnen Gewerbe untereinander sind zu verschieden.

Zudem sind die Verschiebungen und die Stellung der einzelnen Industrien in der Wirtschaft gegenüber der Friedenszeit zu groß und zu verschieden, daß sich ein allgemeiner Schlüssel im Verhältnis zum Friedenslohn festlegen ließe. Deshalb muß es den vertragsschließenden Parteien in den einzelnen Gewerben, in Rücksichtnahme auf die jeweiligen Verhältnisse, überlassen, ob und inwieweit sie eventuell in einem bestimmten Verhältnis zum Friedenslohn den Grundlohn in „Festmark“ vereinbaren wollen. Im Zusammenhang mit dieser Frage steht übrigens auch die Durchführung der Festmark- oder Goldrechnung in der Wirtschaft allgemein. In einem großen Teil ist dieselbe bereits durchgeführt.

Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß die Lage sehr ernst wird. Die notwendigen und plötzlich tief eingreifenden Steuernahmen, Dienstleistungen usw., insbesondere aber auch die Abschaffung des besetzten Wirtschaftsgebietes von dem unbesetzten Deutschland, stellen die Gewerkschaften, im Zusammenhang mit der einbrechenden Arbeitslosigkeit, vor sehr ernste Aufgaben in der Lohnpolitik. Je mehr Vertrauen in dieser kritischen Zeit Gewerkschaftsmitglieder

und Führer (von dem letzteren muss sich heute bereits ein Jahr ergeben) soll mit einem sozialen Ausgleich vertraglich schließen) miteinander verbindet, um so besser können die Fragen, soweit es den schwierigen Umständen nach überhaupt möglich ist, gelöst werden. Daraus hängt für unsere Wirtschaft und für die Zukunft unseres Volkes sehr viel ab.

## Ausbau der Jugendarbeit in den christlichen Gewerkschaften.

Bei der Gründung von Jugendgruppen in unserem Verbande dürfen wir den Zusammenhang der eigenen Jugendbewegung mit jener der Gesamtbewegung nicht außer acht lassen. Wir geben darum nachstehend die vom Jugendausschuss der christlichen Gewerkschaften aufgestellten Richtlinien für den Aufbau der Jugendbewegung wieder:

### 1. Innerhalb eines Ortes.

Dort wo die Möglichkeit vorhanden ist, schließt jede Wahlstelle bzw. Ortsgruppe die jugendlichen Mitglieder (männliche und weibliche Jugendliche gesondert) zu Jugendabteilungen zusammen. Den Jugendabteilungen ist, wenn angezeigt, ihre Leitung selbst zu übertragen. Doch ist stets ein älterer Kollege bzw. Kollegin, welche über das erforderliche Verantwortungsfühl und Verständnis für die Heranbildung der Jugendlichen verfügen, an der Leitung zu beteiligen. Die Kollegen treten zu einer örtlichen Jugendkommission zusammen, die die Aufgabe hat, gemeinsame Veranstaltungen für die am direkten organisierten Jugendlichen vorzubereiten und durchzuführen.

### 2. Innerhalb eines Kartellbezirks.

Die Mitglieder der örtlichen Jugendkommissionen arbeiten in enger Verbindung mit dem Kartellkärtel bzw. mit den Bandenzählstellen. In einem größeren Kartellbezirk treten die Jugendorganisationen der einzelnen Orte bzw. der Unterkartelle unter Leitung des Kartellvorstandes nach Bedarf zusammen, um Aktionen und Veranstaltungen, die für die gesamte organisierte Jugend das Kartellbeziehungsgefühl und Verständnis für die Heranbildung der Jugendlichen verstüften, an der Leitung zu beteiligen. Die Kollegen treten zu einer örtlichen Jugendkommission zusammen, die die Aufgabe hat, gemeinsame Veranstaltungen für die am direkten organisierten Jugendlichen vorzubereiten und durchzuführen.

### 3. Innerhalb eines Verbandes.

In der Hauptgeschäftsstelle eines jeden Verbandes wird (möglichst hauptamtlich) ein Kollege bzw. eine Kollegin bestimmt, dem die Führung der ganzen Jugendarbeit des Verbandes im Einklang mit den Verbandsbestimmungen und in Stance dieser Richtlinien obliegt. Eine Anstellung von besonderen Jugendsekretären bzw. Sekretärinnen setzt der Verbande in ungünstigen.

### 4. Innerhalb des Gewerkschaftsverbands.

Beim Gesamtverband ist ein besonderes Organ für die Jugendfragen eingerichtet. Dasselbe hat die Aufgabe, allgemeine aus die Jugend bezügliche Gewerkschaftsordnungen gegenüber der Oberschule und den Behörden vorzubereiten und zu vertreten, mit den bestreuten Jugendorganisationen gute Beziehungen zu unterhalten, die ihm übertragenen Blätter und Schriften heranzuschaffen, für möglichst elterliche Maßnahmen in Bezug auf Werbung und Schulung der Jugendlichen zu sorgen, etwaige Differenzen zwischen den Verbänden innerhalb der Jugendorganisation auszugleichen und eine Statistik über den ganzen Stand der gewerkschaftlichen Jugendbewegung zu führen.

### Jugendausschuss.

Seit Beginn des offenen Gewerkschaftskongresses ist zur Behandlung der gesamten gewerkschaftlichen Jugendfragen ein Jugendausschuss gebildet worden, der sich aus den unter 3. genannten Lettern der Jugendarbeit im Zu-

Verbandszentralen zusammensetzt. Der Ausschuss kann aber durch Hinzuziehen anderer geeigneter Kollegen erweitert werden. Er arbeitet in enster Verbindung mit dem Jugenddepartement des Gesamtverbandes.

## Die Mitwirkung des Gruppenrates bei der Festsetzung von Strafen.

Es ist an dieser Stelle schon des öfteren über Straf festsetzung, besonders über die Festsetzung von Strafen im Einzelfalle gesprochen worden. Die Frage ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Ansichten gerade über die Festsetzung im Einzelfalle noch weit auseinandergehen. Es handelt sich hier wohl um einen der umstrittensten Fälle des neuen Arbeitsrechts. Die Rechtslehre spricht sich fast einheitlich für die nolle Mitwirkung der Betriebsvertretung aus, während die Rechtsprechung bisher noch fast überwiegend den entgegengesetzten Standpunkt einnimmt, wenn sie sich auch in letzter Zeit mehr und mehr der ersten, von uns gestellten Ansicht, zuwendet. Viele unserer Betriebsvertreter sehen in dieser Frage auch noch nicht klar. Vor allem neigen sie zum Teil der Ansicht zu, daß, wenn der Gruppenrat mit dem Unternehmer genaue Richtlinien über Ordnungsstrafen vereinbart habe, sie der Festsetzung im Einzelfalle entgehen seien. Gegen diesen Standpunkt müssen wir entschieden Stellung nehmen. Wenn beispielsweise unerlaubtes Entfernen von der Werkstatt nach den Richtlinien in der Höhe eines Werkstundenlohnes bestraft werden soll, so muss doch der hiervom betroffene Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, durch die von ihm gewählten Betriebsvertreter festzustellen, ob er sich denn auch tatsächlich unerlaubterweise von der Werkstatt entfernt hat. Wird nicht so verfahren, dann ist der Einzelne noch wie vor der Willkür eines ihm nicht gutgesinnten Vorgesetzten ausgesetzt wie vor dem Inkrafttreten des Betriebsstrafgesetzes. Das Gefühl, daß Willkür vorherrsche, sollte aber gerade durch das bedeutsame soziale Gesetz beseitigt werden. Die Richtlinien haben bei Einsicht betrachtet doch keinen anderen Zweck, als eben dem Arbeitnehmer zu sagen, daß er dies und jenes nicht tun darf. So wie die im Strafgesetzbuch vorgezeichneten Strafen auch nicht ohne weitere Anwendung finden, wenn von irgend einer Seite behauptet wird, daß ein Vergehen gegen diesen oder jenen Paragraphen vorliegt, so trifft dies auch unangemäß angewandt auf die zwischen der Betriebsvertretung und dem Unternehmer vereinbarten Richtlinien zu.

Wenn überhaupt Strafen verhängt werden können, müssen sie in der Arbeitsordnung festgelegt worden sein. Es kann beispielsweise ein Arbeitnehmer nicht bestraft werden, weil er alkoholhaltige Getränke mit auf die Werkstatt brachte, wenn hierfür nicht in der Arbeitsordnung eine Strafe festgelegt worden ist.

Ob nun dem Gruppenrat jeder einzelne Fall sofort vorgetragen wird, oder ob man ihm von der Werkstättung am Ende der Woche eine Liste überreicht, ist eine reine Zweckmäßigkeitfrage. Die öfters ausgesprochene Ansicht, daß die Straffestsetzung im Einzelfalle gemeinsam mit einem dazu bestimmten Mitglied des Gruppenrates erfolgen dürfe, muss recht vorsichtig behandelt werden, denn auch hier könnte sehr leicht eine Gewaltswirtschaft eintreten. Wenn in Großbetrieben nur dem Mitglied des Gruppenrates in der Betriebsabteilung des Bezirksleitung gemacht wird, so mag das schlechthin genügen, innerhin aber muss der Betroffene die Möglichkeit behalten, wenn er sich benachteiligt fühlt, eine Entscheidung des Gruppenrates zu bekommen, wie dies ja auch unangemäß im § 80 Abs. 2 zum Ausdruck kommt.

In der Praxis wird dadurch nicht, wie schon öfters befürchtet wurde, ein langwieriger Instanzzug aufgebaut, denn die meisten Fälle erledigen sich von selbst, wenn objektiv im Rahmen der Arbeitsordnung oder der Richtlinien die Verstümmungen vorgenommen werden. Wenn der Arbeitnehmer keinen Einspruch, so gilt er als bestraft. Alle übrigen unklaren Angelegenheiten müssen eben, das ist in gerade der Willikührer des Betriebsstrafgesetzes, in Verbindung mit den Ver-

tratensleuten der Mitarbeiter geklärt werden, nötigenfalls muss der Schlichtungsausschuss eingreifen. Darüber sollte kein Zweifel herrschen. Das Betriebsstrafgesetz ist ein Ausführungsgebot zum Artikel 188 der deutschen Reichsverfassung. Dieser bestimmt, daß die Arbeitnehmer und Angestellten gleichberechtigt in Gemeinschaft mit dem Unternehmer an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken haben.

In der besprochenen Streitsache hat das Landgericht Dortmund ein überaus wichtiges Urteil gefällt am 30. April 1923 in Sachen Anhess/Hösch II i. S. 168/23. Das ganze Urteil kann wegen Raumangabe nicht wiedergegeben werden. Der Sachverhalt ist nach der Betriebsstrafgesetzeschrift für Funktionäre der Metallindustrie" (Nr. 14 vom 7. Juli 1923) folgender:

Im Dezember 1920 wurde bei Abschluß der jeweiligen Arbeitsordnung zwischen der Werksleitung des Eisen- und Stahlwerks Hösch in Dortmund und dem Arbeiterrat vereinbart, daß Strafen gemeinschaftlich mit dem Arbeiterrat vereinbart und festgelegt werden sollten (wie das der § 80 Abs. 2 des BSG vorschreibt). Demzufolge wurde jedes Strafe mit dem Arbeiterrat vereinbart. Wo in (üblicher Weise wenigen) Fällen eine Einigung nicht erzielt werden konnte, wurde der Schlichtungsausschuss angerufen.

Dieser Zustand dauerte bis zum März 1922. Von diesem Zeitpunkt an schlug die Firma einen anderen Weg ein. Dem Arbeiterrat wurde mitgeteilt, daß die Firma nun mehr die Strafen einseitig, ohne die Zustimmung des Arbeiterrats einzuhören, festsetzen und verhängen werde. Man stützte sich dabei auf eine Reihe von Urteilen, die die Schlichtungsausschüsse von Nürnberg, Dresden, Stuttgart usw. gefällt hatten.

Der Arbeiterrat erhob gegen diese Art der Strafverhängung Einspruch und erklärte, daß er gegen jede einseitige Bestrafung den Rechtsweg beschreiten werde. Die Firma hielt an ihrem Standpunkt fest; der Arbeiterrat klagte beim Gewerbegericht Dortmund die von der Firma festgesetzten Strafen als widerrechtlich einbehaltene Lohnbeträge ein mit dem Erfolg, daß die Strafen jedesmal von der Firma zurückgewährt werden müssen.

Das ging einige Monate gut. Dann schlug die Firma wieder einen anderen Weg ein: Man legte dem Arbeiterrat sogenannte Richtlinien vor, denen der Arbeiterrat seine Zustimmung geben sollte. Damit glaubte man die Zustimmung des Arbeiterrates bei der Einzelbestrafung umgehen zu können. Der Arbeiterrat lehnte jedoch die Unterschrift ab. Die Firma bemühte sich nun, die Richtlinien beim Schlichtungsausschuss durchzuführen. Die Verhandlungen zogen sich bis zum August 1922 hin. Alle Strafen, die in der Zeit vom März bis August festgesetzt wurden, mußten jedoch von der Firma zurückgewährt werden. Im August 1922 legte nun der Schlichtungsausschuss Dortmund die Richtlinien für Bestrafungen fest, erklärte jedoch durch Beschlusentscheid, daß auch im Rahmen von Richtlinien die Zustimmung des Arbeiterrats bei der Verhängung von Einzelstrafen notwendig sei.

Das Gewerbegericht Dortmund änderte jetzt unter dem Vorsitz des Regierungsrats Koellmann seinen Standpunkt und erklärte diejenigen Strafen, die nach dem 14. August, also nach der Festsetzung von Richtlinien durch den Schlichtungsausschuss, verhängt waren, für rechtsschäftig, auch dann, wenn der Arbeiterrat seine Zustimmung nicht gegeben habe. Der Arbeiterrat sah nun eine große Zahl von Bestrafungen zusammen und klagte die Strafen, die insgesamt über 50 000 Mark betrugen, beim Gewerbegericht in Dortmund ein. Das Gewerbegericht erklärte auch hier unter demselben Vorbehalt die Strafen als zu Recht bestehend und wies die Klage ab. Gegen dieses Urteil war die dann durch den Deutschen Metallarbeiterverband Berufung beim Dortmunder Landgericht eingereicht mit dem Erfolg, daß das Urteil des Gewerbegerichtes aufgehoben und die Strafen zurückgewährt wurden. Die Firma beugte sich dieser Entscheidung und verhängt Strafen nur noch mit der Zustimmung des Arbeiterrats.

B. L.

## Arbeiterkundesatz.

Ein dunkles Blatt in der Geschichte der Arbeitserziehung bildet das Dasein unserer Berufsschüler, die vor einigen Jahrzehnten die Fabriken füllten und den gewerkschaftlichen Zusammenhang noch nicht kannten.

Als in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Zeitalter ihren kühnen Eroberungszug begannen, als Männer der verschiedensten Art erfunden wurden, da brauchte man nur mehr Hände, um diese Maschinen zu bedienen. Der Handwerker mit seiner persönlichen Arbeit, die Haushaltswirtschaft wurde immer mehr von der Bildfläche vertilgt. Es kam jetzt zur Hauptstrophe auf Handarbeiter an. Weil Frauenhände darunter gekauft werden sollten und wollten, gab man diesen Händen den Vorzug. Es entstanden die großen Fabriken, in denen Frauen und Kinder ihr dunkles Dasein führten. Ein englischer Regierungsmann führte in einer Rede am 15. März 1854 die Aussage eines Fabrikanten an, daß er an seinen Maschinenwebstühlen ausschließlich Frauen und Kinder und zwar mit Begeisterung Frauen, deren Familien um ihren Mann angewiesen seien, beschäftigte. Wenn diese Frauen seien, aus bitterer Not heraus entzweite und langsam als die unverheirateten. Sie wören zu der äußersten Anstrengung gezwungen, um sich den Lebensunterhalt zu verschaffen. Die Löhne wurden immer niedriger, weil das Arbeitersalos größer wurde, die Not in den Familien wuchs. Und diese Not trug immer mehr Frauen und Kinder hinunter in die Fabrik. Diese reichten die Stimmen des Mannes nicht zur Bekämpfung des zum Leben Notwendigen, so wachten Frauen und Kinder weiter.

Es wurde ein Raubhen an Frauen und Kindern betrieben. Gemeinschaft lange Arbeitszeit für Kinder im jüdischen Alter bei Tag und Nacht, 14-15 Stunden und mehr, unter gefährlichen und unhygienischen Bedingungen war es der Lagerordnung. Kinder, gerade so klein, daß sie nicht den Maschinen dienten konnten, brachte die Mutter mit, um den Verdienst zu erhöhen. Die Mutter zog sie dazu. In alleinem kann man die einschreckende Behandlung der Frauen und Kinder durch Arbeit und Werkstätten. Daraus waren die armen Geschäftspflicht so sehr geworden, daß sie ihrer nicht einmal befreien durften, so arbeitet ein Zeitgenosse.

So dunkles, düstres Arbeiterszenario, vollgeprägt mit Elternsinn, welches die Arbeitnehmer zu über 14, 15, 16, 17 Stunden Arbeitzeit mit einer Hungerlohn zu kommen gezwungen. Die Belegschaft — sonst jede Sonderrolle — drohten zuweilen lange lange

Leben. Wenn uns die Kolleginnen aus jener Zeit erzählen, die wir diese Verhältnisse doch nicht mehr in der Art und Weise durchmachen müssen, ziehen uns die Haare zu Berge.

Kein Gesetz, keine Maßnahmen waren gegen diese Ausbeutungen vorhanden. Unter furchtbaren körperlichen und seelischen Rüten wurden unsere Arbeitnehmer wie Sklaven ausgenutzt. Schutz- und mehrlos stand das weibliche Geschlecht da. Der Arbeiter hatte schon eher Mittel in Händen, sich diesem Sklavendasein zu entwinden.

Diese für die Arbeitnehmer mensch unmündigen Dinge fanden erst Abhilfe, als die Gewerkschaften ins Leben traten, als diese Organe der Selbsthilfe energetisch andere Zustände für ihre Mitglieder verlangten und auch den Staat veranlaßten, gerechte Strafbefreiungen gerade auch für die Arbeitnehmer zu erlassen.

Doch erst im Jahre 1891 kam es zur gesetzlichen Regelung der Fabrikarbeit der Arbeitnehmer. Nacharbeit der Arbeitnehmer wurde verboten, die Arbeitszeit durfte die Dauer von 11 Stunden nicht überschreiten. Man berücksichtigte in diesen Bestimmungen auch die nerheiratete Arbeiterin bezüglich Pausen und Wochenrhythmus. An die Einhaltung dieser Vorschriften, die wahrlich noch in den Kinderstühlen standen, störten sich die Unternehmer allerdings wenig. Da mußten die Gewerkschaften wieder mit aller Strenge eintreten.

Doch wir als Arbeitnehmer die Stärke unserer christlichen Gewerkschaftsbewegung immer mehr erkennen, geht aus der steigenden weiblichen Mitgliedszahl hervor. Ende 1916 waren es rund 28 000, 1918 etwa 50 000, 1920 215 009, und heute sind es schon 300 000 Arbeitnehmer, die in unseren christlichen Gewerkschaften organisiert sind. Der Rückblick auf die gute Arbeit unserer Kolleginnen hat uns gezeigt, daß unser heutiges Arbeitserziehungsalter wesentlich glücklicher gestaltet ist; doch was wird es abhängen, was was die Zukunft für uns bringt als Arbeitnehmer. Die Gemeinschaft wird immer mehr Gemeinschaft für uns werden, wir werden immer mehr darauf angewiesen sein, uns lebenslang auf eigene Füße zu stellen und uns einen Platz an der Sonne zu erobern, denn die Aussichten, eine Familie, ein eigenes Heim zu gründen, gehören sich immer häufiger. Und da ist es heiliges Recht, heilige Pflicht, ein Arbeitserziehungsalter mit genügend Platz, ein frisches und menschennütziges Dasein zu verlangen.

Das können wir nur durch Zusammenarbeit aller Christen erreichen. Wenn wir festes in der Gewerkschaft zusammenarbeiten, kann man uns nicht übersehen. Da muß es nie, ich in den Scholzschule zu stellen und zu sagen: „Sie das heißt man in der Gewerkschaft immer

zulegt.“ Nein, an uns jetzt liegt es, ob unsere Arbeitnehmerinnen die genügende Vertretung finden, ob wir immer mehr für uns erreichen. Haben wir darin unsere Pflicht getan, der Gesamtheit der Kolleginnen und uns selbst gegenüber?

Die Antwort auf diese Frage soll uns standesbewußten Arbeiterninnen Wegweiser und Richtschnur für die Zukunft sein. Noch ist es Zeit, das Unterlassene nachzuholen, das Ungefahrene zur Vollendung zu bringen.

Josephine Zimmermann.

## In der Fabrik.

Es gab eine Zeit bei uns, in der das Arbeiten eine Lust und eine Freude war. Ein fröhliches Lied, ein kleiner Scherz und ein anerkennendes Wort gaben uns stets neue Schaffensfreude. Nun ist es anders. Die letzten Jahre haben einen großen Umschwung mit sich gebracht. Nicht nur neue Arbeitsfreude, sondern auch das Büffelspersonal hat sich verändert. Unsere Firma ist jetzt A.G. Die Arbeit wird einem so schwer als möglich gemacht. Ein Schimpfen wird laut. Müde und doch neugierig drehen sich meine jungen Kolleginnen um. Sie müssen doch wissen, was dort vorgeht. Der Meister (Abt.-Leiter) hat ein Stück Papier umherliegen sehen und lädt nun seinen Lauen freien Lauf. Allgemein heißt es: „Heute heißt es aufpassen, sonst gibt es Brach.“ So bleibt es den ganzen Tag. Kommt der Meister in unsere Nähe, weicht ein jeder nach. Müdigkeit aus. Die Arbeit geht doppelt schnell von der Hand. Des öfteren ist es noch schlimmer. Er stellt Behauptungen auf und bestreit daraus. Der Meister ist aber auch sehr gebildet. Er gebraucht einer Kollegin gegenüber den Titel: „Sie Schwem.“ Die Aufregung war groß. Die Arbeitnehmer wurde einige Zeit später unzweckmäßig entlassen. Die „Beträufersperson“ sollte als Zeugin auftreten. Sie weigerte sich. Als einzige „christlich organisierte“ Arbeitnehmerin ging ich mit und tat meine Pflicht. Die Folge davon war meine Versetzung in eine andere Abteilung. Dieselbe war für mich ungünstig. Die Folgen trage ich also allein. Der Betriebsrat ist scheinbar aus mich gut zu sprechen. Doch trau, schau, wen! — Liebe Freundinnen, Kollegien, heißt weiter! Nut eure Pflicht in der Fabrik. Seid christlich in euren Tun, in euren Worten. Werdet immer für den Betrieb! Ihr werdet den Lohn einheimen. Scheint auch oft alles unerträglich, einmal wird es anders. Und drückt der Winter noch so sehr mit trostigen Gedanken, es muß doch Fröhlig werden!

Julius Reumann.

## Arbeiterin und Betriebsrat.

In der „Deutschen Arbeit“ schrieb R. Gaebel, daß es in Württemberg in Betrieben mit rein weiblicher Arbeiterschaft überhaupt nicht zu der Betriebsratswahl gekommen sei, weil keine Arbeiterin das Amt als Betriebsrat übernehmen wollte. Das „Berliner Tageblatt“ (30. 11. 1921) knüpft daran an, und wirft die Frage auf, ob es sich in diesen Fällen um Unorganisierte handele oder ob die zuständigen Gewerkschaften nicht darauf dringen könnten, daß eine Arbeiterin das Amt annähme.

Dass überhaupt solche Fälle vorkommen, ist beschämend für uns Arbeitern. Es ist nämlich nicht immer Unkenntnis, sondern die verborgte Ansicht, so etwas sei für die Männer da. Die Arbeiterin hat noch nicht diesen Gemeinschaftsgeist. Sie verrichtet ihre Arbeit, empfängt ihren Lohn, lädt die Gewerkschaft für sie eintreten, und damit ist alles erledigt. Noch vor kurzer Zeit habe ich versucht, eine Kollegin, ein sonst prächtiges Menschenkind, in einem Betriebe mit nur weiblichen Arbeitern gemessen von der Notwendigkeit zu überzeugen, daß sie das Amt eines Betriebsrats annehmen müsse. Das Ergebnis eines mehrstündigen Hin- und Herredens war: „Das ist ja alles richtig, aber was soll ich mich für die anderen mit dieser Arbeit befassen. Es sind ältere Kolleginnen da, die das Amt übernehmen können.“ Und diese waren so voller Scham vor jedem Heraustreten aus sich selbst, daß bei ihnen gar nichts zu erreichen war. Bei nochmaligem Anpochen bei der ersten Kollegin gab sie gleichsam dem Druck nach und versprach, sich für vorläufige Aufgaben zu lassen.

So fehlt es vielfach an Solidaritätsbewußtsein, das sich mit der Kollegin schicksalsverbunden fühlt, und die Grundlage zum Gemeinschaftsgefühl und somit die Vorbilder zum Eintreten des einen für den anderen ist. Dazu kommt noch die Scham, mit dem Althergebrachten zu brechen. In Betrieben mit männlicher und weiblicher Arbeiterschaft trägt noch ein anderes Moment die Schuld daran, daß die Frau im Betriebsrat nicht genügend vertreten ist. Vor Seiten der Männer wird da hervorgebracht, daß die Arbeiterin nicht reif für ein Betriebsratsmitglied sei, sie sei wirtschaftspolitisch zu wenig geschnitten, erfasse die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge nicht so wie der geschulte Arbeiter, da sie ja als Frau nicht auf all diese Sachen mit ihrem innersten Wesen eingestellt sei. Ein Körnchen Wahrheit mag darin stecken, doch auch ein Beweis für die einzelnen gewerkschaftlichen Organisationen, in ihrer Betriebsaufsicht mehr als wie bisher die Arbeiterin zu berücksichtigen.

Die Arbeit der Frau im Betriebsrat soll hier noch von einem anderen Gesichtspunkte aus beleuchtet werden. Es besteht keine dringende Notwendigkeit, daß die Frau sich an Gebiete drängt, die der Mann nun einmal besser versteht will, besonders in Betrieben, in denen die Arbeiter vollzählig im Betriebsrat vertreten sind, und die Interessen der Arbeiterschaft im allgemeinen wahrnehmen. Dass gibt es gerade in solchen Betrieben, so die Fragen zu lösen, welche der Frau liegen, in ihr ureigenes Gebiet greifen, bei welchen die Meinung der Arbeiterin gehört werden muß. Einiges greife ich heraus: Betriebshygienische Verbesserungen, Mutter- und Jugendschutz, Fragen bezüglich der Kantine, der Fabrikheime, der Stillstuben, Krippen usw. Wenn wir bedenken, daß unsere Arbeiterinnen zu 100% Deutschlands Frauen und Mütter sind oder werden, kann es von unendlicher Wichtigkeit, daß gerade in hygienischer Hinsicht in den Betrieben Verbesserungen vorgenommen werden, wo es nur möglich ist. Dabei ist es natürlich notwendig, daß unsere Kolleginnen darauf hinstreben, sich in Fragen der Gesundheitslehre und auch der Volkswirtschaft zu orientieren, daß sie keine Gelegenheit dazu vorbeigehen lassen.

Das Betriebsrätegesetz ist das erste Gesetz in sozial-politischer Hinsicht, das den Frauen volle Gleichberechtigung gewährt. Wenn wir dieses Recht von uns wenden, treffen wir damit unseren ganzen Arbeiterinnenstand, und weiter genommen unsere ganze Frauene Welt. Mit Rechten sind stets Pflichten verbunden, denen wir uns im Interesse der Allgemeinheit nicht entziehen dürfen. Wenn die Männer sehen, daß wir uns unserer Rechte und Pflichten bewußt sind, dann werden sie als rechte Gewerkschafter dafür eintreten, daß unsere Rechte nicht geschmälert, daß uns keine Hindernisse in den Weg gelegt werden bei Wahrnehmung unserer Pflichten.

Hebung des Arbeiterinnenstandes ist wohl doch unser aller heißester Wunsch. Das Gesetz gibt uns die Mittel in die Hand. Gebrauchen wir sie zum Wohle unserer Standesgenossinnen!

G. St.

## Die Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft im Jahre 1922.

(Die Zahlen aus dem Vorjahr sind in Klammern gestellt.)

### I. Versicherungsbestand.

Während des Jahres 1922 waren 2294 (2276) Betriebe mit einer durchschnittlichen Arbeiterzahl von insgesamt 149 534 (126 135) versichert. Gegen das Vorjahr ist die Zahl der Betriebe um 18 und die der Arbeiter um 23 399 gestiegen.

An Arbeitslöhnen wurden von den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern für 1922 insgesamt 18 956 026 228 (1 687 996 733) Mark nachgewiesen, gegen das Vorjahr mehr 17 268 030 990 Mark.

Die vorangegebenen Zahlen verteilen sich auf die einzelnen Sektionsbezirke wie folgt:

	Betriebe	Arbeiter	Löhne Mark
I Düsseldorf	126 (128)	8757 (7314)	1101924683 (98697257)
II M. Gladbach	386 (329)	36291 (31129)	4411566930 (412884412)
III Elberfeld	189 (192)	10527 (8706)	1424870158 (124992886)
IV Barmen	1000 (1020)	32146 (25447)	4415622185 (375704516)
V Lennep	91 (9)	11761 (9621)	144434680 (117234772)
VI Hachen	252 (239)	19768 (17265)	2713137286 (27393461)
VII Münster	280 (268)	31284 (26593)	34446570371 (330069429)

Der Bestand der freiwillig versicherten Personen hat während des abgelaufenen Jahres ebenfalls erheblich zugenommen. Es waren auf Antrag versichert: 65 (49) Betriebsunternehmer mit 55 781 140 (1 527 500) Mark Jahresinkommen und 409 (179) Beamte mit 135 786 683 (3 656 244) Mark Jahresarbeitsverdienst.

### II. Umlage und Rechnungswesen.

Die im Frühjahr 1922 bewirkte Umlage für das Rechnungsjahr 1921 in Höhe von 16 874 317,69 Mark ist bis auf einen verhältnismäßig kleinen Restbetrag von 2503,14 Mark eingegangen. Von diesem Restbetrag ergaben sich uneinziehbar 1 224,47 Mark, und infolge nachträglicher Erhöhung von Beiträgen Beamte und Abwendung bei Einzahlung der einzelnen Beiträge mußten 1265,31 Mark beam. 13,36 Mark in Abgang gestellt werden.

### Für das Jahr 1922 waren umzulegen:

a) Verwaltungskosten:	Mark	Mark
der Sektion I Düsseldorf . . .	269676,11	86147,93
II M. Gladbach . . .	622784,78	87003,90
III Elberfeld . . .	298622,96	25894,58
IV Barmen . . .	745158,87	72850,10
V Lennep . . .	140757,06	16361,42
VI Hachen . . .	299344,51	36783,24
VII Münster . . .	462497,41	46934,80
und für die Genossenschaft . . .	2930183,80	354682,78
	6707084,89	676857,84

b) Unfallentlastung. M. 9980805,08 abzgl. der inf. Gefahrenpol. gem. § 903 II, u. § 1542 der RBO. zurückerstattet. 1877,60 =

c) Kosten d. Farborge f. Verleih in innerhalb d. Sektionen.

d) Kosten u. Tilgung d. Unfallentlastung für 1919 gemäß § 779 RBO.

e) Ausfälle aus d. Umlage für 1921

f) Beitrag d. Genossenschaftsversammlung v. 7. August 1922 1868161,45 ( 968088,65)

g) Zur Bereitstellung von Betriebsmitteln (Beitrag d. Genossenschaftsversammlung v. 4. April 1922 55200000,- (18750000,-)

h) Zuflieg zum Erneuerungsstock für das Geschäftshaus der Berufsgenossenschaft . . .

550,- ( 550,-

556179588,03 (17252864,47)

Hierzu kommen folgende Einnahmen in Abzug:

Beitr. inf. nach-

tr. Verant. v. 60181,37 ( 8288,42)

nachz. Ging a.

fest. Beiträge . . . ( 72,65)

Binf. a. d. Rückl. 106884,52 (105570,94)

Binf. a. d. sonst.

Bermügen 556207,72 (265047,54)

fest. Gingab. . . ( 117,55)

728224,92 (87547,18) 728224,92 ( 878547,18)

Umlage-Betrag: 568894783,11 (1894317,69)

Auf Grund der von den Genossenschaftsmitgliedern eingereichten Lohnnachweise für 1922 wurden insgesamt 101 277 124 060 (9 197 008 844) Beitragseinheiten ermittelt. Nach Verhältnis der auf jeden Sektionsbezirk entfallenen Einheiten waren an Beiträgen aufzubringen von den Mitgliedern der Sektion I 87 023 713,11 Mark, Sektion II 143 970 792 Mark, Sektion III 36 284 897 Mark, Sektion IV 102 002 700 Mark, Sektion V 50 549 619 Mark, Sektion VI 84 952 826 Mark und Sektion VII 114 090 186 Mark.

Im Durchschnitt der Berufsgenossenschaft entfiel auf je 1000 Mark Lohn ein Beitrag von rund 30 (10) Mark. Die Prüfung der Rechnung der Genossenschaft für das Jahr 1921 und der Rücklage für das Jahr 1922 sowie die Feststellung des Vermögensbestandes Ende 1922 hat am 16. Juli 1923 durch den hierzu gewählten Ausschuß, der durch die Herren Carl Nattermann, Fabrikbesitzer zu M. Gladbach, und Hugo Coenen, Fabrikbesitzer zu Odenthal, vertreten war, stattgefunden. Nach den hierüber aufgenommenen Niederschriften schließt die Rechnung für das Jahr 1921 mit einem Bestande von 22 905 521,71 Mark und einem Rücklagebetrage von 8 894 457,45 Mark ab. Das gesamte Vermögen der Berufsgenossenschaft am 31. Dezember 1922 wurde auf 27 218 945,37 Mark festgestellt. Dieser Betrag sieht sich wie folgt zusammen: a) gesetzliche Rücklage 5 758 585,70 Mark, b) Hauserneuerungsstock 9017,67 Mark, c) Betriebsstock 175 000,- Mark, d) Sonderstock zur Entlastung der Umlagen für die kommenden Jahre 21 270 542,- Mark.

### III. Unfälle und deren Entschädigung.

Im Jahre 1922 wurden insgesamt 1675 (1501) Unfälle zur Annahme gebracht, von welchen sich später 66 (48) als keine Betriebsunfälle ergaben. Die Zahl der wirklichen Betriebsunfälle beträgt demnach 1609 (1453). Hierzu ereigneten sich 752 (795) im maschinellen Betriebe und 857 (668) außer Zusammenhang mit dem maschinellen Betriebe. Unter den wirklichen Betriebsunfällen waren 259 (205) entzündungspflichtige. Gegen das Vorjahr ist die Zahl der gemeldeten Unfälle um 174 gestiegen, dagegen die der entzündungspflichtigen um 36 gefallen. Den Tod hatten 12 (16) Unfälle zu Folge.

Im Jahre 1922 wurden entschädigt:

Unfälle			
in der Sektion	aus Vorjahr	erstmalig	zusammen
I Düsseldorf . . .	261 (271)	16 (12)	277 (283)
II M. Gladbach . . .	1001 (1077)	52 (63)	1053 (1140)
III Elberfeld . . .	198 (202)	17 (22)	205 (224)
IV Barmen . . .	601 (684)	59 (48)	660 (682)
V Lennep . . .	439 (453)	32 (29)	471 (482)
VI Hachen . . .	417 (424)	36 (39)	453 (463)
VII Münster . . .	671 (696)	49 (51)	720 (747)
Summe	3678 (3757)	261 (264)	5839 (4021)

### Entschädigungen

in der Sektion	I Düsseldorf . . .	1106794,84	( 180704,61)
II M. Gladbach . . .	2617177,06	486647,50	
III Elberfeld . . .	612845,59	143544,69	
IV Barmen . . .	1459287,65	828668,86	
V Lennep . . .	1291676,19	212694,12	
VI Hachen . . .	1851944,45	( 225000,16)	
VII Münster . . .	1521079,25	( 274037,93)	
Summe	9960805,03	( 1825396,93)	

In der vorliegenden Gesamtsumme der Entschädigungen sind 7 755 210,37 (404 918,43) Mark Rentenlagen enthalten. Aufgrund der fortjährigen Geldentwertung wurden die zu den Unfallrenten zu zahlenden Zulagen durch Gesetz bzw. Verordnung der Reichsregierung andauernd erhöht. Gegenwärtig betragen die jährlichen Entschädigungsosten unserer Berufsgenossenschaft annähernd dreißig Milliarden Mark und ist mit weiteren Erhöhungen wohl bestimmt zu rechnen. Ob die Genossenschaftsmitglieder zur Aufbringung dieser gewaltigen Lasten womöglich noch in der Lage sein werden, erscheint mehr als fraglich.

### IV. Unfallverhütung.

